Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki, (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Justiz, Jugend, Frauen und Familie

2. Kleine Anfrage zum Fall Rohwer/Mantik

Vorbemerkung:

Der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hat dem Innen- und Rechtsausschuss in seiner Sitzung vom 28.09.00 mitgeteilt, die Weitergabe des BeStra-Vermerkes der Staatsanwaltschaft Lübeck an Staatssekretär Mantik sei von der Staatsanwaltschaft Kiel unter strafrechtlich relevanten Gesichtspunkten geprüft und für unbedenklich befunden worden. Ein Ermittlungsverfahren sei nicht eingeleitet worden. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wann hat die Staatsanwaltschaft Kiel unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten ein Vorprüfungsverfahren gegen Minister Rohwer eingeleitet und geführt?

Am 14. Juni 2000 wurde ein Vorprüfungsverfahren gegen Herrn Minister Dr. Rohwer durch die Staatsanwaltschaft Lübeck eingeleitet wegen Verdachts der Verletzung von Privatgeheimnissen, der Verletzung des Dienstgeheimnisses und der (versuchten) Strafvereitelung. Das Vorprüfungsverfahren wurde aus Gründen der örtlichen Zuständigkeit am 29. Juni 2000 an die Staatsanwaltschaft Kiel abgegeben und von dieser übernommen.

2. Was war Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Vorprüfung?

Im Rahmen des bei der Staatsanwaltschaft Lübeck geführten Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Staatssekretär Uwe Mantik u. a. wurden am 14. Juni 2000 die Diensträume des Staatssekretärs im Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr in Kiel durchsucht. Bei der Durchsuchung wurde auf dem Schreibtisch des Staatssekretärs Mantik eine Kopie des Berichtes des Leitenden Oberstaatsanwalts in Lübeck an das Justizministerium vom 11. Mai 2000 vorgefunden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen händigte Herr Minister

Dr. Rohwer diesen Bericht am Nachmittag des 12. Mai 2000 Herrn Staatssekretär Mantik aus.

Vor diesem Hintergrund waren Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Vorprüfung die Fragen,

a) ob eine Verletzung von Dienstgeheimnissen gemäß § 353 b StGB seitens des Ministers Dr. Rohwer vorlag.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Kiel lagen die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vor, weil zum Zeitpunkt der Übergabe des Berichts die darin enthaltenen Tatsachen des sich gegen Staatssekretär Mantik richtenden Ermittlungsverfahrens kein Geheimnis mehr, sondern geradezu offenkundig waren,

- b) ob eine Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB gegeben war.
- Die Staatsanwaltschaft Kiel verneinte auch die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift, da eine strafrechtlich relevante Verletzung des Privatgeheimnisses der in das Ermittlungsverfahren involvierten Personen aufgrund der zahlreichen Presseveröffentlichungen nicht gegeben war,
 - c) ob weitere Straftatbestände wie (versuchte) Strafvereitelung gemäß § 258 Abs. 1 StGB in Betracht kamen.
- 4. Dies war nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Kiel nicht der Fall, da die Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale insoweit nicht vorlag bzw. jedenfalls keine Anhaltspunkte für die subjektive Tatseite ersichtlich waren.
- 5. Für den Fall, dass § 353 b StGB Gegenstand der Prüfung gewesen sein sollte, wer hat wann die notwendige Ermächtigung gem. § 353 b Abs. 4 StGB erteilt?
 - Aufgrund der fehlenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 353 b StGB siehe oben zu Frage 2 stellte sich die Frage der Erteilung einer Ermächtigung gemäß § 353 b Abs. 4 StGB nicht. Eine Ermächtigung wäre nur dann einzuholen gewesen, wenn die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht bejaht und die Absicht gehabt hätte, ein förmliches Ermittlungsverfahren einzuleiten.
- 6. Für den Fall, dass ein Ermittlungsverfahren nicht eröffnet wurde, weil die entsprechende Ermächtigung fehlte, ist die Landesregierung bereit, die notwendige Ermächtigung noch zu erteilen?

Siehe oben zu Frage 3.

7. Ist die Vorprüfung mangels Bejahung eines Anfangsverdachtes, der Annahme eines Tatbestandsirrtums, eines unvermeidbaren Verbotsirrtums oder mangels Ermächtigung abgeschlossen worden?

Siehe oben zu Frage 2.